

Satzung für den Förderverein des Rettungswesens in Bechhofen u. Umgebung. e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein des Rettungswesens in Bechhofen u. Umgebung e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in 91572 Bechhofen.
3. Der Verein wurde am 17.02.1987 gegründet.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar „gemeinnützige Zwecke“ im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein hat den Zweck, die Belange des Rettungswesens, des öffentlichen Gesundheitswesens, in Bechhofen u. Umgebung, selbstlos zu fördern, sowie ideell und finanziell zu unterstützen.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand. Bei einer evtl. Ablehnung entscheidet die Mitgliederversammlung, wenn diese angerufen wird. Hier wird endgültig vereinsintern entschieden.
2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, wenn es in sonstiger grober Weise gegen die Vereinssatzung und internen Vereinsregelungen verstößt, wenn innerhalb eines Jahres der Beitragspflicht nicht nachgekommen wird.
3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied die Entscheidung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung anrufen, die dann mit einfacher Mehrheit entscheidet.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Der Austritt ist dem ersten oder zweiten Vorstand gegenüber schriftlich mit einer Frist von mindestens 3 Monaten erfolgen. Bereits entrichtete Beiträge werden bei Austritt nicht zurückerstattet.
5. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Unterstützung des Vereins bei der Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Ziele.
6. Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 5 Organe des Vereins

1. der Vorstand
2. der Beirat
3. die Mitgliederversammlung

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Geschäftsführer
- d) dem Kassier
- e) Schriftführer

Die Vorstandsmitglieder a-c bilden den geschäftsführenden Vorstand. Je zwei davon vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Bei Erwerb und Veräußerung unbeweglichen Vermögens wird der Verein durch den geschäftsführenden Vorstand in seiner Gesamtheit vertreten. Das Rechtsgeschäft bedarf der 3/4 Mehrheit der Mitgliederversammlung.

Der Beirat besteht aus:

Dem Vorstand und mindestens 5 Beisitzern. Der Vorstand hat das Recht, weitere Personen als Beisitzer zu bestellen. Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand in allen Angelegenheiten des Vereins.

Vorstand und Beirat werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zu einer Neu- bzw. Wiederwahl im Amt. Beschlüsse des Vorstandes und des Beirates werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden.

Der 1. Vorsitzende oder in Vertretung der 2. Vorsitzende leiten die Sitzungen des Vorstandes, des Beirates und der Mitgliederversammlung. Die Einberufungen erfolgen durch den 1. Vorsitzenden oder in Vertretung durch den 2. Vorsitzenden, sobald es die Lage der Geschäfte erfordert oder ein Beiratsmitglied dies beantragt.

§ 6 Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Die Einladung zur Versammlung hat durch Bekanntmachung im Amts- und Mitteilungsblatt des Marktes Bechhofen, mindestens eine Woche vorher, zu erfolgen. Anträge sind schriftlich bis zum Tag der Versammlung beim Vorstand einzureichen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung beantragt. Die Einladung der Mitglieder erfolgt in derselben Art wie zur ordentlichen Mitgliederversammlung.

Bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit in der Satzung keine andere Mehrheit vorgesehen ist. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind

schriftlich aufzuzeichnen und vom Schriftführer und jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Bei Wahlen ist schriftlich abzustimmen, wenn mehr als 1 Bewerber für ein Amt vorhanden ist oder ein Anwesender es verlangt.

Eine Änderung der Satzung kann sowohl in der ordentlichen als auch in der außerordentlichen Mitgliederversammlung nur durch einen Beschluss von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 7 Steuerliche Bestimmungen

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein erzielt keine Gewinne, Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 8 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der Mitglieder des Vereins beschlossen werden. Sollte keine ¾ Mehrheit zustande kommen, ist innerhalb von 4 Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Raiffeisen-Stiftung Bechhofen mit Sitz in 91572 Bechhofen an der Heide, Ansbacher Str. 34, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 17.10.2018 in Kraft und ersetzt die Satzung vom 01.01.2016.

Gezeichnet:

Dr. Sören Sitter
1. Vorsitzender

1. Bgm. Helmut Schnotz
2. Vorsitzender

Bernd Köber
Geschäftsführer

Günther Arold
Schriftführer

Friedrich Stingl
Kassier